▶ Honorargestaltung

Lph 5: Montage- und Werkstattplanung ist keine Grundleistung

Wenn Planer Leistungen ausführender Unternehmen übernehmen

| Die Montage- und Werkstattplanung auf Basis der Ausführungsplanung obliegt nach VOB/B den ausführenden Unternehmen. Gelegentlich vereinbaren insbesondere Stahlbau-, Betonfertigteil- oder Fassadenbauer bzw. Firmen, die leichte Flächentragwerke herstellen, mit den Planungsbüros aber, dass diese die Montage- und Werkstattplanung übernehmen. Muss man die Montage- und Werkstattplanung dann nach HOAI abrechnen? |

Antwort | Nein. Die Erarbeitung von Montage- und Werkstattplanungen ist in der HOAI nicht geregelt. Das Honorar kann frei vereinbart werden. Wenn Sie das Honorar kalkulieren, könnten Sie auf die Idee kommen, auf die Siemon'schen Einzelbewertungstabellen zurückzugreifen. Die Prüfung der Montage- und Werkstattplanung ist dort im Leistungsbild Gebäude mit 1,25 Prozent vom Gesamthonorar bewertet. Dabei wurde kalkulatorisch zugrunde gelegt, dass die Montage- die Ausführungsplanung nicht ändert, sondern nur produktionsbezogen vertieft. Für die Erarbeitung der Montage- und Werkstattplanung als Besondere Leistung ist der Ansatz von 1,25 Prozent vom Gesamthonorar aber nicht geeignet, weil davon eben nur die Prüfung (nicht aber die Erarbeitung der M+W-Planung) erfasst und zwar für alle Gewerke.

PRAXISTIPP | PPB empfiehlt deshalb, das Honorar als Zeithonorar zu kalkulieren und zu vereinbaren. Ändern Sie in der Montage- und Werkstattplanung die Ausführungsplanung, hat das auch Folgen auf die Ausführungsplanung. Sie müssen diese anteilig neu bearbeiten und mit den Fachplanern abstimmen. Das wäre dann eine wiederholte Grundleistung. Deshalb ist vorsorglich im LV mit den ausführenden AN zu vereinbaren, dass die Montage- und Werkstattplanung die Ausführungsplanung nicht ändern, sondern allenfalls (z. B. montagespezifisch) vertiefen darf.

▶ Anrechenbare Kosten

Baugenehmigung: Sind kostenbildende Auflagen anrechenbar?

Leser fragen, PBP antwortet

| Ein Leser fragt: Zählen Kosten, die sich aus Auflagen aus der Baugenehmigung ergeben, zu den anrechenbaren Kosten? |

Antwort | Enthält die Baugenehmigung Auflagen, die zu Mehrkosten führen, muss auch die Kostenberechnung, die Bestandteil des Entwurfs ist, geändert werden. Damit ändern sich auch die anrechenbaren Kosten. Eine Entwurfsänderung liegt vor, wenn sich Inhalte der Entwurfsplanung ändern.

■ Beispiel

Auflagen aus der Baugenehmigung führen zu Änderungen bei den notwendigen Fluren (Vergrößerung der BGF um insgesamt 110 m² BGF) und bei der Technischen Ausrüstung bei der Brandmeldeanlage (BMA) in der Kostengruppe 400. Von den Auflagen sind also zwei Leistungsbilder betroffen. Das bedeutet, dass die Planer, die diese Leistungsbilder bearbeiten, eigenständig die Kostenberechnung und die Planung anpassen. Mit dieser Anpassung ist dann auch die geänderte Kostenberechnung der Honorarermittlung zugrunde zu legen.